

# Statuten



**Schüler\*innen Organisation  
Beromünster**

# Statuten

## Schüler\*innen Organisation Beromünster

### Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>1. Teil – Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Name und Sitz	1
Ziele	1
Organisation	1
Mitgliedschaft	1
<b>2. Teil – Die Vollversammlung</b>	<b>2</b>
Zusammensetzung	2
Einberufung	2
Teilnahme	2
Traktandenliste	2
Anträge	2
Beschlussfähigkeit	2
Stimmrecht	2
Dokumentation	2
Zuständigkeit und Kompetenzen	2
Wahlen	3
<b>3. Teil – Der Vorstand</b>	<b>3</b>
Zusammensetzung	3
Bestellung des Vorstandes	3
Zuständigkeiten und Kompetenzen	3
<b>4. Teil – Funktionen</b>	<b>3</b>
Aktuar*in	3
Finanzen	3
Abgeordnete*r der VLSSO	4
<b>5. Teil – Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Inkrafttreten	4

# Einleitung

Die SOB, Schüler\*innen Organisation Beromünster, nachstehend SOB genannt, ist ein Organ der Schüler\*innen gemäss §41 II der SRL 502; sie bezweckt damit eine Vertretung der Schülerschaft der Kantonschule Beromünster, nachstehend KSB. Sie koordiniert die Dienstleistungen, die von Schüler\*innen für Schüler\*innen an der KSB getätigt werden und platziert die Anliegen der gesamten Schülerschaft bei der Schulleitung.

## 1. Teil – Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SOB Schüler\*innen Organisation Beromünster besteht eine Institution für die Schülerschaft an der KSB, an welcher sich somit auch ihr Sitz befindet.

### Art. 2 Ziele

1. Die SOB ist das Organ der Schülerschaft an der KSB, was bedeutet, dass sie in ihrem Interesse eine Vertretung ist, insbesondere gegenüber Lehrerschaft und der Schulleitung, der Öffentlichkeit und der Bildungspolitik.
2. Die SOB ist interessiert, an der Gestaltung und Leitung der Schule Einblick und Mitsprache haben zu dürfen und ihre Ansichten und Ideen somit einbringen zu können.

### Art. 3 Organisation

Die Organe der SOB sind:

1. die Vollversammlung
2. das Präsidium
3. die verschiedenen Arbeitsgruppen

### Art. 4 Mitgliedschaft

#### 1. Voraussetzungen:

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle eingeschriebenen Schüler\*innen der KSB.

#### 2. Eintritt:

Jede Klasse, mit Ausnahme der ersten Klassen, wählt bis Ende der ersten Woche des neuen Schuljahres zwei Vertreter\*innen in die SOB. Diese müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.

Mit der Annahme der Wahl gelten der\*die betreffende Schüler\*in ein Jahr als Vertreter\*in ihrer Klasse in der Vollversammlung.

#### 3. Austritt:

Der Austritt aus der SOB ist nur auf das Ende des 1. Semesters des laufenden Schuljahres möglich. Der\*Die betreffende Vertreter\*in muss seinen Austritt eine Woche vor Ende des Semesters dem Vorstand melden. Die Wahl des\*der Nachfolger\*in muss bis Ende des 1. Semesters erfolgt sein und dem Vorstand gemeldet sein.

Am Ende des Jahres erfolgt der Austritt automatisch durch das Auflösen der Vollversammlung.

#### 3.1 Ausschluss (Spezialfall des Austritts)

Jede\*r Vertreter\*in kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung wegen verschiedenen Gründen nach einmaliger Mahnung aus der Vollversammlung, und somit aus der SOB ausgeschlossen werden.

## **2. Teil – Die Vollversammlung**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

Die Vollversammlung umfasst alle Mitglieder der SOB.

### **Art. 6 Einberufung**

Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Daten für die einzelnen Sitzungen werden vorgängig im Semesterplan eingetragen.

Die Sitzungen finden in der Regel in der gleichen Woche wie die Steuergruppensitzungen statt. Der Vorstand hat jedoch die Kompetenz Sitzungen ausfallen zu lassen oder anzusetzen. Bei einem Ausfall müssen die Vertreter\*innen durch den Vorstand informiert werden.

### **Art. 7 Teilnahme**

Die Teilnahme an der Vollversammlung ist obligatorisch. Abmeldungen sind dem Vorstand vorher zu melden. Nimmt dennoch jemand unentschuldigt nicht teil, so spricht der Vorstand eine Mahnung gegen den\*die betroffene\*n Vertreter\*in aus.

### **Art. 8 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wird vom Vorstand an jeder Sitzung am Anfang bekannt gegeben. Bei Einwänden kann am Anfang der Vollversammlung die Traktandenliste geändert werden. Andere Anträge von Vertreter\*innen werden jeweils am Schluss der Sitzung behandelt.

### **Art. 9 Anträge**

1. Es gilt allgemeine Antragsberechtigung aller Schüler\*innen der KSB.
2. Ein Antrag kann von einem Vertreter erst in der Vollversammlung eingebracht werden, wenn er in der Klasse des\*der betreffende\*n Vertreter\*in das absolute Mehr erreicht hat.
3. Anträge, welche die Schulleitung, die Steuergruppe oder die Lehrerschaft betreffen, müssen an der Vollversammlung zur Abstimmung kommen und das absolute Mehr erreichen, um weiter behandelt zu werden.

### **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein absolutes Mehr erreicht ist und mindestens 10 Vertreter\*innen anwesend sind.

### **Art. 11 Stimmrecht**

Jede\*r Vertreter\*in der SOB hat eine Stimme. Die Stimmausübung ist persönlich. Stimmenthaltungen sind zulässig.

### **Art. 12 Dokumentation**

Über alle Sitzungen der SOB Vollversammlung ist von dem\*der Aktuar\*in Protokoll zu führen. Der\*Die Aktuar\*in wird am Anfang eines Schuljahres bei der ersten Sitzung der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand kann das Protokoll als ungültig erklären und eine Verbesserung vorschlagen. Ansonsten wird das Protokoll an der folgenden Vollversammlung gut geheissen.

### **Art. 13 Zuständigkeit und Kompetenzen**

Die Vollversammlung bildet das oberste Organ der SOB. Ihr obliegen:

1. Die Wahl
  - des\*der Abgeordneten der Verband Luzerner Schülerorganisationen (VLSO)
  - des\*der Aktuar\*in
  - des\*der Abgeordneten für die Allgemeinen Konferenzen an der KSB
  - der Ämterverantwortlichen
2. Die Einsetzung von dauernden oder befristeten Arbeitsgruppen
3. Statutenänderungen, falls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter\*innen jene annimmt.

4. Die Auflösung der SOB, falls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter\*innen jene annimmt.

### **Art. 14 Wahlen**

1. Der Vorstand sucht für die in Art. 13 genannten Ämter jeweils eine\*n oder mehrere Vertreter\*innen als Kandidat\*innen aus. Umgekehrt gibt es auch die Möglichkeit, sich beim Vorstand als Kandidat\*in zu melden.
2. Die Kandidat\*innen müssen sich der Wahl an der Vollversammlung stellen. Eine Kandidat\*in gilt als gewählt, wenn er\*sie:
  - a. das absolute Mehr erreicht (falls nur ein\*e Kandidat\*in antritt)
  - b. die meisten Stimmen erhält (falls mehrere Kandidat\*innen antreten)

## **3. Teil – Der Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus Präsident\*in und Kopräsident\*in.
2. Der Vorstand besteht immer aus zwei Schüler\*innen unterschiedlichen Geschlechts. Neu im Vorstand ist jeweils ein\*e Vertreter\*in aus der 4. Klasse in der Funktion als Kopräsident\*in. Der\*die Präsident\*in hatte bereits ein Jahr lang das Amt des\*der Kopräsident\*in inne. So kann Kontinuität gewährleistet werden.

### **Art. 16 Bestellung des Vorstands**

Für die Wahl des\*der neuen Kopräsident\*in werden von der verantwortlichen Lehrperson für die SOB gemeinsam mit dem aktuellen Vorstand am Ende eines Schuljahres aus der 3. Klasse mehrere Kandidat\*innen gesucht. In einer Sitzung mit dem aktuellen Vorstand, der verantwortlichen Lehrperson und den Kandidat\*innen wird dann ein\*e neue\*r geeignete\*r Kopräsident\*in bestellt. Der\*Die Kopräsident\*in wird gewöhnlich für 2 Jahre gewählt. Unter speziellen persönlichen Umständen kann die Präsidentschaft nach einem Jahr beendet werden.

### **Art. 17 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

1. Dem Vorstand obliegt
  - a. der Vollzug der Vollversammlungsbeschlüsse;
  - b. die Organisation und Leitung von Vollversammlungen;
  - c. regelmässige Information an die Schüler\*innen;
  - d. die Weiterleitung von Anträgen der Schüler\*innen an die Steuergruppe, die Schulleitung oder die Lehrerschaft
  - e. die Vertretung der Schüler\*innen gegen aussen im Allgemeinen
2. Der Vorstand nimmt regelmässig an den Steuergruppensitzungen teil und vertritt dort das Interesse der Schüler\*innen.
3. Abwechslungsweise nimmt ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem\*der Abgeordneten für die Allgemeinen Konferenzen an den AK der KSB teil.

## **4. Teil – Funktionen**

### **Art. 18 Aktuar\*in**

Der\*Die Aktuar\*in hat die Aufgabe die Sitzungen zu protokollieren. Im Protokoll sind Anträge und Beschlüsse festgehalten. Es bildet auch die Grundlage für die Mitglieder der Vollversammlung bei der Information ihrer Klassen (Umfragen...). Das Protokoll muss formale Kriterien erfüllen (Datum, Beginn und Schluss der Sitzung, Namen der Vorsitzenden, Anwesende und Abwesende (inkl. Entschuldigungen)).

### **Art. 19 Finanzen**

Die Leitung der Finanzen übernimmt die verantwortliche Lehrperson für die SOB (aufgrund der strengen Auflagen seitens der Banken bezüglich Bankkonti). Sie führt das Konto der SOB, tätigt Transaktionen und legt dem Präsidium auf Ende des Schuljahres die Rechnung zur Kontrolle vor.

### **Art. 20 Abgeordnete\*r der VLSO**

Der\*Die Abgeordnete der VLSO (Verband Luzerner Schülerorganisationen) besucht die Generalversammlungen der VLSO. Er\*Sie vertritt die Anliegen der Vollversammlung in der VLSO. Auch das Präsidium kann an den Sitzungen des VLSO teilnehmen.

## **5. Teil – Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 24.09.2021 von der Allgemeinen Konferenz der KSB und am 20.09.2021 von der SOB Vollversammlung zur Kenntnis genommen worden. Die Statuten treten am 25. September 2021 in Kraft.

Beromünster, den 21.06.2021

Die Präsidentin



Anna Fischer

Der Kopräsident



Laurenz Pirchl

Der Rektor



Marco Stössel